



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 221 „Goerdeler Straße“

**Hier: Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. §13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BauGB
und § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 6. Sitzung am 16.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Goerdeler Straße“ in der Gemarkung Rendel mit Planzeichnung, Satzungstext und Begründung gebilligt und die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß §13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Für alle interessierten Bürger und Bürgerinnen besteht die Möglichkeit, den offiziellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Goerdeler Straße“ mit Planzeichnung, Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

**im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
im Fachbereich 5, Zimmer 202 und 207**

während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im gleichen Zeitraum können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Karben unter

<https://www.karben.de/leben-in-karben/bauen-wohnen/planung/bauplaeneimverfahren/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Anlage ist der Entwurfsfassung beigelegt:

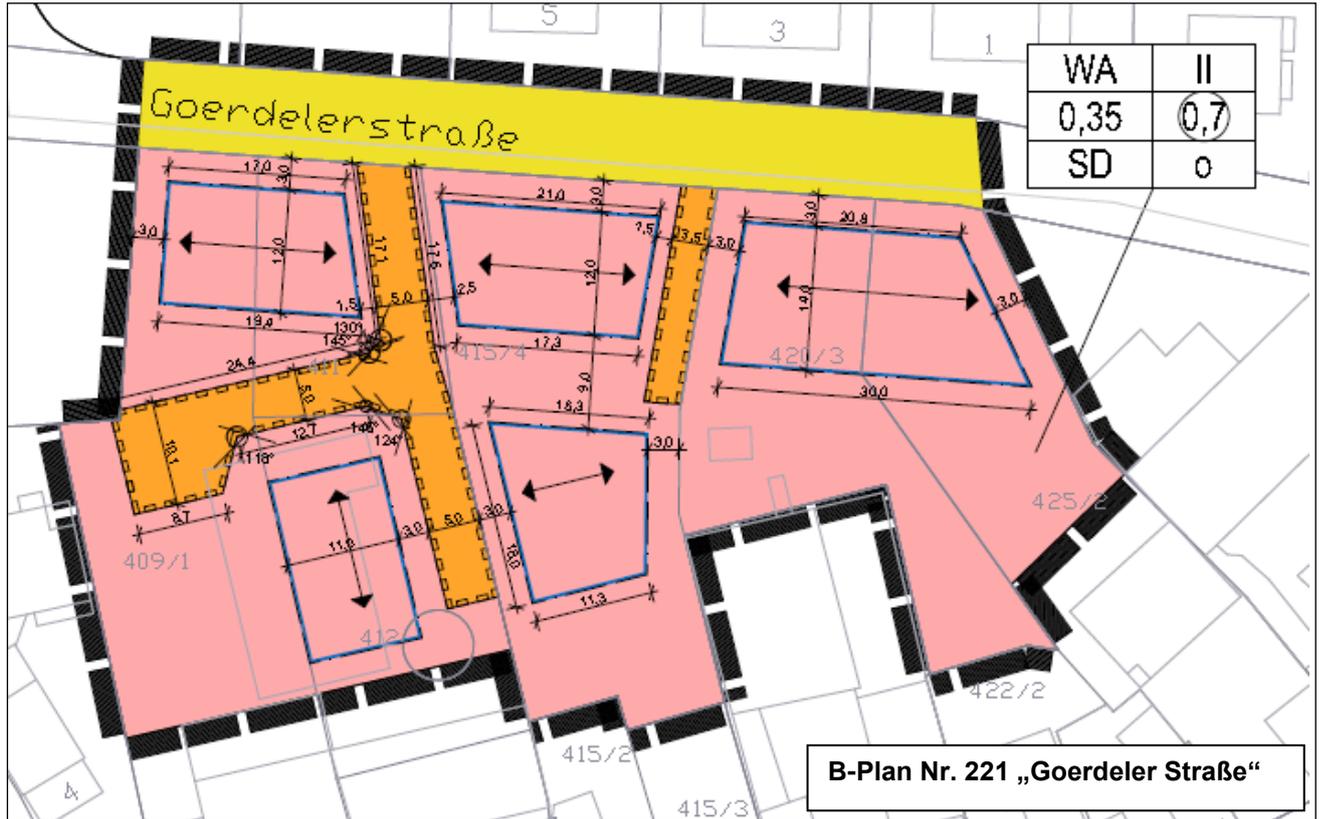
- Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG geschützter Arten (NaturProfil Planung und Beratung, M. Schäfer, H.Redeker, Friedberg vom November 2016)
- Darstellung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m § 1a BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4 a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Planungsbüro BLFP Frielinghaus, Friedberg mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist.

Karben, den 08.04.2017

Der Magistrat der Stadt Karben



Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung Bauen Verkehr

Plananlage zu Offenlage – Entwurf Planungsbüro BLFP Frielinghaus, Friedberg